

Kremsthal-Bote

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 60.

Donnerstag, den 21. April 1892.

53. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. An die Gemeindebehörden.

Auf Grund eines Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 12. d. Mis. wird den Gemeindebehörden Nachstehendes eröffnet:
Die Gründung landwirtschaftlicher Creditgenossenschaften nach Raiffeisen'schem System unter Anschluß an den in Württemberg bestehenden Genossenschaftsverband hat sich als eine sehr wohlthätige Reform des landwirtschaftlichen Creditwesens bewährt. Durch Verschaffung eines billigen Credits und durch Schutz vor wucherlicher Ausbeutung bilden diese Genossenschaften ein wirksames Mittel zur Erhaltung und Förderung des Fortkommens der kleineren und mittleren Landwirte. Namentlich in schlechten Erntefahren, sowie bei Hagel- und Ueberschwemmungsschäden, in Folge deren das Creditbedürfnis ein allgemeineres und schwerer zu befriedigendes zu werden pflegt, sind sie geeignet, die ökonomische Lage der betreffenden Gemeinden zu stützen und eine leichtere Ueberwindung der hiedurch eingetretenen Krisen zu bewirken. Angesichts des gemeinnützigen Charakters der landwirtschaftlichen Darlehensklassenvereine ist deren thunlichst weite Verbreitung als eines der Hauptziele der auf die Hebung der wirtschaftlichen Zustände des Landes gerichteten Bestrebungen zu betrachten.

Daß diese Anschauung sich jetzt schon in weiteren Kreisen Geltung verschafft hat, wird dadurch dargethan, daß die Zahl dieser Klassen von 153 im Jahr 1887 auf 360 im Jahr 1891 gestiegen ist.

Im Bezirke Waiblingen bestehen erst wenige solcher Klassen, während die Verhältnisse der Mehrzahl der Gemeinden dazu angethan sind, die Errichtung zum mindesten als höchst wünschenswert erscheinen zu lassen. Es ergeht deshalb an die Gemeindebehörden die Aufforderung zu Entfaltung regen Eifers in dieser Beziehung. Zugleich wird bemerkt, daß einzelnen Vereinen zu den Kosten der ersten Einrichtung aus den Staatsmitteln der K. Centralstelle für die Landwirtschaft Beiträge gewährt, sowie daß Musterstatuten durch die Kohlhammer'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart bezogen werden können.

Den 18. April 1892.

K. Oberamt: L h y m.

An die Schultheißen-Meuter.

Nach § 3 der Verfügung des Minist. d. J. vom 29. Dez. 1891 (Reg.-Bl. S. 334) haben die Ortsvorsteher die vierteljährigen wörtgetreuen Auszüge aus den Leichenschausaktern zugleich mit den Uebersichten über die Einwohnerzahl, sowie die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse an das Physikat einzuliefern. Aber die große Mehrzahl der Ortsvorsteher hat nur die letztgenannten Uebersichten (Ausweise) eingesandt, nicht aber zugleich auch die Auszüge aus dem Leichenschauregister, aus welchen für das Physikat die Art der Krankheit, an welcher die einzelnen Personen gestorben sind, hervorgehen soll.

Es werden nun die Ortsvorstände, welche diese Auszüge zu liefern unterlassen haben, aufgefordert, diese Versäumnis spätestens bis Ende d. M. nachzuholen.

Wa i b l i n g e n, 19. April 1892.

K. Oberamtsphysikat: Dr. S ü s t i n d.

Waiblingen. Die Ortssteuervermissionen

werden hiedurch aufgefordert, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 1. April d. J., betr. die Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- u. Berufs-Einkommens auf den 1. April 1892 behufs der Besteuerung auf das Staatsjahr 1892/93 gemäß §. 13 der Instruction vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und das Aufnahmegehalt so zeitig vorzunehmen, daß die Acten längstens bis 31. Mai hieher eingesendet werden können.

Den 14. April 1892.

K. Kameralamt: Häcker.

Aufforderung des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern zur Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1892 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1892 bis 31. März 1893.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Fattierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1892 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 (Reg.-Bl. S. 126) bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instructionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. S. 197) an die nach § 12 der erstgenannten Instruction zusammengesetzte Ortssteuervermission oder — wo das Aufnahmegehalt dem Bezirkssteueramt übertragen ist, an dieses (Hauptsteueramt, Kameralamt) — spätestens bis zum 1. Mai 1892, oder wenn die Aufnahmebehörde einen kürzeren Termin anguberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben

a. ob sie sich am 1. April 1892 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (§ ff. II 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1892/93 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1892, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Jahres 1891/92 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127) unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterien-Anlehenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichsschlusmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1 b des Gesetzes vom 28. April 1873 der G-fällsteuer unterliegenden Grundbesitze und Rechte, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundbesitz oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorene Umgeldbezüge oder genossene Umgebefreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente; ebenso Pfändenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdiens- aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltung- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Dienstgehälter der Zivil- und Militärkaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Rebalien-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionäre, Mäler (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassion einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufs-Einkommenssteuer unterworfen sind

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zulagegehälter für Nebenämter, die Wohnungsgeldzuschüsse, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile an Gewerbsgewinn (Lantlömen), Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht belegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unkündbare Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hiernach ergibt sich

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatsklasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Klasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichsklasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderswoher fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg er-

wachsenen Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenen Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt/

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Aufnahmebehörde zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens außer den im Gesetz Art. 3 A. a. und g genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b), sowie die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sodann bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuerwächter mit ihrer Löhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Gesetz vom 19. September 1852, Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 185, Art. 3, und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 330, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Ansprechen der Aufnahmebehörde gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Fehlanzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. l. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. und in dem Gesetz vom 23. Mai 1890 (Reg.-Bl. S. 105) Art. 1 bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1887 (Reg.-Bl. S. 93) von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen sowie gebrechlichen Personen, welche im Ganzen nicht mehr als 500 M. Einkommen beziehen, ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche bei der Ortssteuerkommission bzw. dem Hauptsteueramt oder Kameralamt anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fassen und zu versteuern, da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861). Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottener Witwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufs-Genossenschaften (vergl. Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 und Ausführungsgesetz vom 4. März 1888), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Junungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (vergl. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 16. Dez. 1888) bleiben mit ihren Aktiokapitalzinsen von der Einkommenssteuer frei. (Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 89).

Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten bei der Ortssteuerkommission bzw. bei dem Hauptsteueramt oder Kameralamt geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatfache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Patenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Patenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.

Die Steuergeldzahlung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet. (Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852.)

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fiskuspflichtigen, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fasson) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz v. 18. Juni 1883, Reg.-Bl. S. 131.)

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fasson keine oder zu wenig Einkommenssteuer entrichtet hat, sind dessen Erben bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fassierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestage des Erblassers verjährt

Vorliegende Aufforderung des R. Steuerkollegiums wird hiemit in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Ortssteuerkommission: Vorstand Stadtschultheiß: Egel.

Waiblingen.

Die Schultheißen-Memter

werden ersucht, die Gemeindepfleger zur sofortigen Einsendung der Steuerlieferungsscheine zu veranlassen und dieselben dabei darauf aufmerksam zu machen, daß sie in einigen Tagen darauf zur Abrechnung hierher werden eingeladen werden.

Den 14. April 1892.

Oberamtspflege:

Stadtschultheiß Egel, A.-B.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

In Folge Erlasses des R. Ministeriums des Innern vom 29. März 1892 betr. die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 über die Abänderung der Gewerbeordnung werden die Gewerbetreibenden und Arbeiter hiemit auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Die bisherigen Arbeitsbücher sind sämtlich durch solche, welche den neuen Vorschriften entsprechen, zu ersetzen.
- Auch die nicht mehr schulpflichtigen Kinder über 13 Jahre, welche in Fabriken beschäftigt werden, haben zumehr ein Arbeitsbuch, nicht mehr eine Arbeitskarte, zu führen.
- Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder, welche nicht bereits am 9. Juni 1891 in Fabriken beschäftigt waren, dürfen nicht in Beschäftigung in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen genommen werden.

d) Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nach dem neuen §. 107 der Gewerbeordnung, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder auch sonst, wenn der Vater oder Vormund es verlangt, das Arbeitsbuch nicht an den Arbeiter selbst, sondern an den Vater oder Vormund auszuhändigen. Die Aushändigung an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder den Arbeiter selbst darf in diesen Fällen nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeinderats erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach §. 150 der Gewerbeordnung strafbar.

Die durch neue Arbeitsbücher ersetzten bisherigen Arbeitsbücher sind durch amtlichen Vormerk unter Beachtung des §. 17 Abs. 3 der Vollzugsverordnung vom 26. März 1892 zu schließen und den Berechtigten wieder zurückzugeben.

Den 6. April 1892.

Stadtschultheißenamt.

Bezirkskrankenpflege-Versicherung Waiblingen.

Anlässlich des bevorstehenden und sonstigen Wechsels im Ein- und Austritt von Dienstboten zc. werden behufs deren rechtzeitiger An- und Abmeldung zur Bezirkskrankenpflege-Versicherung folgende Bestimmungen des Statuts derselben öffentlich bekannt gemacht:

§. 2.

Der Krankenpflege-Versicherung Waiblingen gehören an:

- Die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befindlichen Dienstboten und zwar sowohl das Hausgefinde als das landwirtschaftliche Gefinde.
- Die innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.
- Die Gehilfen und Lehrlinge der im Oberamtsbezirk befindlichen Handelsgeschäften und Apotheken.
- Die in Werkstätten oder Fabriken innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn haben.

§. 18.

Jede dieser versicherungspflichtigen Personen ist von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn spätestens binnen 8 Tagen nach Beginn ihrer Beschäftigung bzw. Eintritts in das Dienstverhältnis bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungs-Orts anzumelden und binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses abzumelden. Die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen bei der Krankenpflege-Versicherung dürfen auch dann nicht unterlassen werden, wenn diese Personen der Krankenpflegeversicherung bereits angehören oder wenn sie die Befreiung von der Krankenpflege-Versicherung beanspruchen zu können glauben.

§. 19.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht ge-

ist (Art. 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852), anzumelden. Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft berechtigt sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu ersetzen.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, beziehungsweise solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge; andere gesetzliche Vertreter der Erben unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1890, Reg.-Bl. S. 105).

Stuttgart, den 1. April 1892.

Stumpf.

nügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflege-Versicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht worden sind und haben daneben die verfallenen Beiträge nachzubahlen. Außerdem zieht die Versäumnis der rechtzeitigen An- und Abmeldungen in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehende Bestimmungen, auch auf ortsübliche Weise in ihren Gemeinden bekannt zu geben.

Waiblingen, den 14. April 1892.

Oberamtspflege: A.-B. Egel.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Jacob Gild, Weingärtner in B u o c h bringt am nächsten
D o n n e r s t a g, den 21. April 1892,
V o r m. 11 Uhr

auf hies. Rathaus zum 3. und letzten Mal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

1/4tel an Gebde. Nr. 129

1 Nr 11 Dm. einem 3stöckigem Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Hofraum beim Hochwachturm.



Br.-B.-A. 1080 M.
angekauft um 1000 M.

Hiezu sind die Stehhaber eingeladen.
Den 14. April 1892.

Ratschreiberei.

Die Prüfung der Volksschule

findet in den noch ausstehenden Klassen am F r e i t a g 22. April statt und zwar:

Klasse des H. Auer	um 7 Uhr
" " " Holz	" 9 1/2 Uhr
" " " Schenk	" 1 Uhr
" " " Kuhle	" 2 1/2 Uhr

Die Behörden sowie die Eltern der Kinder werden hiezu geziemend eingeladen.

Ortschulinspektorat:
Lauymann A.-B.

Revier S o h e n g e h r e n.

Holz-Verkauf.



Am Montag den 25. April, Vormittags 10 Uhr im Hirsche in Hohengehren aus dem Staatswald Hösle und Nädach (Buchwiesenhau und Wang) 1 Eiche mit 0,48 Fm., 2 Eschen mit 0,55 Fm., 1 Eibe mit 0,28 Fm.; Am.: 6 buchene Scheiter,

2 weißbuchene Koller, 38 buchene- und 10 birken-Prügel, 2 aspene Koller, 4 eichener- 253 buchener- birkenener- aspener Anbruch; 9240 gebundene buchene- und gemischte Wellen.

Gute Abfuhr ins Remsthal. Zusammenkunft zum Vorzeigen Vormittags 7 Uhr im Hösle und um 8 1/2 Uhr an der Pfanzschule zwischen dem Gelbboden und Hohengehren.

Revier S o h e n g e h r e n.

Stamm- & Brennholz-Verkauf.



Am Mittwoch den 27. April, Nachmittags 2 Uhr im Lamm in Schnath aus dem Staatswald Mühlhofs, Buchhalbenwäsen, Schlierbachhof, 232 Stück Fichten und Föhren: Langholz Fm.: 2 II, 14 III, 67 IV, 5 V Gl., Föhrensägholz mit Fm.: 9 II, 2 III Gl.; 10 Rotbuchen mit 9 Fm.; Am.: 15 Laubholz- und 308 Nadelholz-Anbruch.

Zusammenkunft zum Vorzeigen Mittags 12 Uhr an der neuen Mühlhofsleesausfahrt.

Pacht-Verträge

sind vorrätig zu haben bei

C. F. Buck.

Waiblingen. Hochzeits-Einladung.

Alle Freunde und Bekannte, welche wir nicht persönlich laden konnten, laden wir zu unserer am Donnerstag den 21. April im Gasthof z. Post

stattfindenden Hochzeits-Feier freundlichst ein.

Der Bräutigam: Gottlob Rachele. Die Braut: Rosine Schiller.

Waiblingen.

M. Herrlinger empfiehlt

Sosenstoff, englisch Leder

wegen Aufgabe dieses Artikels zu herabgesetztem Preis. Schöne Auswahl in

Kleider- Schurz- und Bettzeugen

nur in guter waschbarer Ware, Kleider- & Hemdenflanell in schöner Auswahl. Die Obige.

Waiblingen.

Ausnahmsweis, junges, fettes Kuhfleisch

empfehlen Metzger Gek.

Waiblingen.

Wegen Wegzug zu verkaufen: Ein moderner

Sopha

1 Kasten, 1 1/2 fach, 1 Kommode, 1 Umschlagstuhl, mehrere Rohr- sessel. Alle Gegenstände sind noch wie neu.

Von wem? sagt die Expedition.

Waiblingen.

Am Freitag den 22. April, mittags 1 Uhr verkaufe ich 2 trächtige junge



Rühe

einen Wagen, Pflug und Egge, 1 Futter- schneidmaschine noch wie neu, eine Rübenmühle und zwei Säulen- fässer.

Glaser Bloß.

Waiblingen.

Wegen Umzug, verkauft am Donnerstag Mittags 12 Uhr eine schöne 27 Wochen trächtige



Ruh

Jakob Glas, jr., Straßenwart.

Waiblingen.



500 Mark

sucht sogleich gegen gute Sicherheit aufzunehmen. Wer? sagt die Redaktion.

Eine sommerige, gesunde

Wohnung

für eine Arbeiterfamilie hat sogleich oder später zu vermieten. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Eine großtrchtige Rehgeis



hat zu verkaufen. Zu erfragen bei der

Redaktion.

Waiblingen.

4 Stück



Süßner

hat zu verkaufen.

Frohnmstr. Mall, Wittwe.

Ein ordentlicher

Junge,

welcher die Bäckerei erlernen will, wird gesucht.

Näheres zu erfragen bei Kuhle Marktstr. 33, Cannstatt.

Bäckerlehrling-Gesuch.

Der Sohn achtbarer Eltern kann in eine Brot- und Feinbäckerei in Cannstatt sofort eintreten.

Wo? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Eine kleine

Wohnung

hat sofort zu vermieten.

Karl Klenk.

Waiblingen.

Eine alleinlebende Frau sucht in besserem Hause eine kleinere

Wohnung

bis Jacobi zu mieten. Angebote wollen mit Preisangabe unter Chiffre P. P. an die Redaktion eingeschendet werden.

Waiblingen.

Eine kleine freundliche

Wohnung

hat bis Jacobi zu vermieten. Ein Schlafgänger oder Schlafmädchen wird gesucht. Wer? sagt die Redaktion.

Makulatur-Papier empfiehlt G. F. Buch.

Waiblingen.

Es sucht jemand ein Taufmädchen Zu erfragen bei der Redaktion.

MAGGI'S

Suppenwürze erhöht

überraschend den Wohlgeschmack der Suppen. Zu haben in Flaschen zu 65 Pfennig bei D. Reichert, in Ebersbach.

Das ächte Schuhfett 'Marke Büffelhaut' ist anerkannt das beste Leder-Erhaltungsmittel.

Es ist wohl etwas theurer als Thran, Schweinefett, Vaseline (d. i. verdichtetes Erdöl) u. dergl.; die kleine Mehrausgabe zahlt sich aber durch Ersparnis an Lederzeug zehnfach wieder.

Wer das "Schuhfett Marke Büffelhaut" einmal angewendet und dessen Wirkungen genau beobachtet hat, wird es sicher allen andern Lederarten vorziehen, einsehend daß es nützlicher ist, Markweise am Leder zu sparen, als Pfennigweise am Fett.

Büchsen à 20 und 40 Pfg. sind sammt Gebrauchsanweisung in folgenden Handlungen zu haben:

- Waiblingen: Gust. Bezner, A. Haefner We., G. C. Herzog, Fritz Mayer, Fr. Pfander, Im. Scheller, A. Bollmer We., Gottlob Weik, Karl Klenk, Chr. Wieland, Ebersbach: Fr. Berner, Großheppach: S. Rapp's We., Korb: Joh. Beheler.

Württemberg.

* Waiblingen, 20. April. Der Winter will noch einmal von neuem seinen Einzug halten. Nachdem schon am Charfreitag einzelner Schneefall sich eingestellt hatte wurden in der verfloffenen Nacht bis heute morgen durch anhaltenden Schneefall Wald und Flur in eine Winterlandschaft verkehrt. Am Charfreitag Abends zwischen 4-5 Uhr sind an der Straße von hier nach Deffingen 18 junge Bäume abgknickt worden. Am Dienstag den 19. April feierten die Friedrich Hezel'schen Eheleute dahier das Fest der goldenen Hochzeit. Gleichzeitlich feierten die Frh Bähringer'schen Eheleute (Töchter und Tochtermann der obigen) die silberne Hochzeitfeier. Die hiesige Kapelle brachte denselben ein Ständchen. Gestern wurde uns von Herrn Schreinermeister Pfleiderer ein außerordentlich großes Häbnerel übergeben, welches das seltene Gewicht von 100 Gramm hatte. Am Donnerstag den 14. April starb hier der älteste Mann unserer Stadt Jakob Friedrich Gaupp im Alter von 89 Jahren. Derselbe blieb, ausgenommen die letzten 8 Tage, vor seinem Lebensende immer rüstig und munter.

Vom mittleren Remsthal, 13 April. Ein gestern nachmittag von Westen her ziehendes Gewitter brachte stichweise reichlichen Regen; da, wo es nicht regnete, was besonders auf der nördlichen Seite des Thaales der Fall war, wehte ein starker, auffallend kalter Wind, welcher gegen Abend jedoch nachließ. Heute haben wir trübes Wetter. Gestern abend fand ein durchreisender Handwerksbursche in nächster Nähe von Grunbach auf der Straße nach Schornborn ein ziemlich schmieriges Notizbuch, worin sich bei näherem Durchsehen ein Hundertmarkschein befand. Der Mann war so ehrlich, beides dem Schultheißenamt in Grunbach zu übergeben.

Wetzheim, 19. April. Das "Neue Tagblatt" schreibt: Heute nacht sehr großer Brand hier. Die Wirtschaft zum Löwen von Friedrich Sanwald, woselbst auch Herr Stadtschultheiß Müller in Miete wohnte, vollständig abgebrannt und beinahe nichts gerettet.

Redaktion, Druck und Verlag von G. F. Buch in Waiblingen.

[Schwäbischer Albverein.] Die Landesversammlung des Schwäb. Albvereins wird, wie man uns mitteilt, Sonntag den 1. Mai, nachmittags in Blosingen stattfinden. Einzeltag, 14. April. Letzten Sonntag mittag kam in dem fürstlich Langenburg'schen Wald und Wildgarten bei Holzhausen Feuer aus, das ungefähr 4 Morgen Fichtenbestand zerstörte. Aus den anliegenden Ortschaften war schnell Hilfe zur Stelle.

Deutsches Reich.

Berlin, 14. April. Der Kaiser empfing gestern nachmittag um 5 1/2 Uhr den Kriegsminister Generalleutnant v. Rattenborn-Stachau zu kurzem Vortrag. Heute früh gegen 9 Uhr begab sich das Kaiserpaar nach dem Palais des Kaisers Wilhelm I., um in der dortigen Kapelle das heilige Abendmahl zu nehmen.

Berlin, 17. April. Wie verlautet, wird der Kaiser am 25. April zur Jagd beim Grafen Görz in Schlitz (Oberhessen) eintreffen.

Berlin, 14. April. Die kürzlich ermordete angebliche Lumpensammlerin ist als die frühere Krankenpflegerin Adelheid Reiff aus Ortesen durch ihre Mutter und ihre beiden Schwestern rekonstruiert worden.

Seiden-Bengaline (schwarze, weiße u. farbige) R. 1.85 bis 11.65 - glatt, gestreift und gemustert - (ca. 32 versch. Qual. versendet roben- und stückweise porto. und zollfrei das Fabrik-Depot) G. Henneberg (R. u. K. Hofliefer.) Zürich. Muster umgehend. Doppeltes Preisporto nach der Schweiz.

- Gemeinnütziges. Wasserdichte, geschmeidige und dauerhafte Stiefel, die selbst bei Regenwetter täglich glänzend gewischt werden können erhält man bei Anwendung des bekannten "Schuhfett Marke Büffelhaut" dessen Vorzüge überall anerkannt werden, wo es bis jetzt eingeführt worden ist. Verkaufsstellen siehe Inserat.